

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt, Martin Reichardt, Thomas Ehrhorn, Steffen Janich und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/5213 –**

### **Mutmaßlich linksextremer Mitarbeiter der Amadeu Antonio Stiftung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die 1998 gegründete Amadeu Antonio Stiftung (AAS) ist eine als gemeinnützig anerkannte Stiftung bürgerlichen Rechts (vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Amadeu\\_Antonio\\_Stiftung](https://de.wikipedia.org/wiki/Amadeu_Antonio_Stiftung)). Sie wird über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit öffentlichen Mitteln gefördert. Auf diesem Wege wurde die AAS nach Berechnungen der Fragesteller allein in den Jahren 2020 bis 2022 mit finanziellen Zuwendungen in Höhe von 1 239 884,30 Euro ausgestattet (vgl. <https://www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden-1/projekt-details/amadeu-antonio-stiftung-529>). Die AAS präsentiert sich in ihrer Selbstdarstellung als zivilgesellschaftliche Instanz der Demokratieförderung; gemäß eines Berichts der „Jungen Freiheit“ jedoch „diffamiert die Amadeu-Antonio-Stiftung politische Gegner“ (vgl. <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2021/aas-kooperation-regierung/>). Dazu trägt nach Meinung der Fragesteller auch der Umstand bei, dass es sich bei der Gründerin und langjährigen Vorsitzenden der AAS, Annetta Kahane, um eine ehemalige Stasimitarbeiterin handelt (vgl. <https://hubertus-knabe.de/der-fall-kahane/>).

Wie durch verschiedene Veröffentlichungen der AAS bekannt wurde, beschäftigt diese den nach Gesamtwürdigung aller Umstände durch die Fragesteller mutmaßlich als Linksextremisten einzustufenden T. als Mitarbeiter bei dem ebenfalls vom BMFSFJ geförderten Modellprojekt „Good Gaming – Well Played Democracy“. Im Rahmen dieses Projekts sollen „digitale Streetworker“ in Videospiele-Communities – etwa auf YouTube oder dem Streamingdienst Twitch – mit jungen Menschen in Kontakt treten (vgl. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/good-gaming-well-played-democracy/digital-streetwork/>). In dem gemeinsam mit einer Co-Autorin verfassten Beitrag „Digital Streetwork – Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit in Videospielecommunities“ in der von der AAS herausgegebenen Publikation „Unverpixelter Hass – Toxische und rechtsextreme Gaming-Communities“ definiert der Redakteur T. die Zielgruppe seines Projekts als 12 bis 27 Jahre alt und adressiert damit ausdrücklich auch Kinder und Jugendliche (vgl. <https://www.belltower.news/good-gaming-well-played-democracy-digital-streetwork-aufsuchende-jugendsozialarbeit-in-videospielcommunities-129305/>). In Wien könnte T. bereits zuvor über das SOS-Kinderdorf Wien West beruflichen Kontakt mit Jugendlichen gehabt haben. Dies legt eine Veranstaltungseinladung des Stadtjugendrings

Augsburg zum „Fachtag Jugendkultur 2021: Alltagsrassismus in der Jugendarbeit“ nahe, bei der dieser als Referent und Workshopleiter angekündigt wurde (vgl. <https://files.stadtjugendring-augsburg.de/sjr-aktuell/allgemein/articles/fachtag-jugendkultur-2021>).

Problematisch ist das nach Auffassung der Fragesteller insofern, als T. von österreichischen Gerichten nach Würdigung der Umstände durch die Fragesteller offenbar der linksextremen Szene zugerechnet wird und sich wiederholt positiv über die Anwendung von Gewalt gegen politische Gegner geäußert haben soll. So hat das Landesgericht (LG) für Strafsachen Wien in seinem Urteil vom 4. Mai 2018 festgestellt: „Er [T.] sieht sich politisch der radikalen Linken zugehörig“ (vgl. LG Wien, 93 Hv 19/18x-10). Das Landesgericht sah als erwiesen an, dass T. „mit anderen Personen“ hinter dem inzwischen gesperrten Twitter-Account „MenschMerz“ steckte (vgl. ebd.), von dem nach Auffassung der Fragesteller zahlreiche linksextreme und verfassungsfeindliche Tweets abgesetzt wurden. Die Einschätzung des Landesgerichts für Strafsachen Wien zu T. ist vom Oberlandesgericht (OLG) Wien in einem rechtskräftigen Urteil vom 13. Februar 2019 bestätigt worden (vgl. OLG Wien, 17 Bs 281/18z). Zu den besonders gewaltverherrlichenden Aussagen hat sich das OLG dabei wie folgt geäußert: „Der Antragsteller [T.] hat die Einträge ‚Pflastersteine und Faustschläge sind manchmal der einzige mögliche und sinnvolle antifaschistische Beitrag zu dieser grossen Scheisse‘ und ‚Steinewerfen finde ich persönlich pädagogisch sinnvoll & bei d. richtigen Zielen unterstützenswert!‘ und ähnliche Kommentare mit gewaltverherrlichenden Aussagen selbst veröffentlicht bzw. steht hinter diesen Äußerungen“ (vgl. ebd.).

Auch in der Bundesrepublik Deutschland soll der deutsche Staatsbürger T., teils unter bürgerlichem Namen, bei Vortragsveranstaltungen bei diversen linksextremen Gruppen aufgetreten sein, etwa am 22. Oktober 2017 bei der „Antifa Klein-Paris“ in Leipzig oder zwischen dem 15. und 17. März 2018 bei der Gruppierung „Undogmatische Radikale Antifa Dresden“ (vgl. <https://www.freie-radios.net/85563>; vgl. <https://www.ura-dresden.org/veranstaltungsreihe-19-rechtsruck-sachsen-quo-vadis/>). Gleichzeitig suchte T. die Öffentlichkeit immer wieder, etwa bei einer Veranstaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 24. April 2018 in Magdeburg (<https://www.facebook.com/1548351238767524/posts/2049452738657369/>), in Interviews mit der „Zeit“ am 1. November 2017 (vgl. [https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2017/11/01/identitaere-starten-online-diffamierungskampagne-gegen-engagierte\\_24911](https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2017/11/01/identitaere-starten-online-diffamierungskampagne-gegen-engagierte_24911)) sowie mit Deutschlandfunk Kultur am 30. Oktober 2018 (vgl. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/blexit-politische-slogans-in-der-mode-kayne-west-wirbt-mit-100.html>) oder als mehrjähriger Autor der Wochenzeitung „Jungle World“, in der nach Einschätzung der Bundesregierung regelmäßig unter anderem Fragestellungen des linksextremistischen antideutschen Spektrums aufgegriffen wurden (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 17/8310). Heute tritt T. vor allem für die Amadeu Antonio Stiftung öffentlich in Erscheinung (vgl. <https://so-geht-digital.de/digital-streetwork/>).

Sollte sich bewahrheiten, dass ein gewaltorientierter Linksextremist eine aus Fördermitteln des BMFSFJ finanzierte Stelle als „digitaler Streetworker“ besetzt und in dieser Rolle womöglich radikalisierenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche nehmen kann, wäre das nach Auffassung der Fragesteller hochproblematisch.

1. Spielen die Beurteilungen österreichischer Gerichte, Polizeibehörden und Nachrichtendienste bei der Einstufung deutscher Sicherheitsbehörden von Personen als extremistisch bzw. linksextremistisch eine Rolle, und wenn ja, welche?

Die Feststellung extremistischer Bestrebungen bei Personen oder Personenzusammenschlüssen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erfolgt auf Grundlage einer eigenen rechtlichen und tatsächlichen Bewertung im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes

(BVerfSchG). Die dieser Einordnung zugrunde liegenden Erkenntnisse können dabei aus verschiedenen Quellen stammen. Informationen aus dem Ausland können in diese Bewertung mit einbezogen werden.

2. Sind der Bundesregierung die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Aussagen auf einem Twitter-Account, den ein Mitarbeiter des von ihr mit Fördermitteln ausgestatteten Modellprojekts „Good Gaming – Well Played Democracy“, bei dem es sich um ein digitales Streetworking-Projekt mit Minderjährigen als Zielgruppe handelt, wesentlich mitbetreut hat, bekannt?
3. Wenn die Frage 2 bejaht wird, hat sich die Bundesregierung zu der Aussage, „Pflastersteine und Faustschläge sind manchmal der einzige mögliche und sinnvolle antifaschistische Beitrag zu dieser grossen Scheisse“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), auf einem Twitter-Account, den ein Mitarbeiter der Amadeu Antonio Stiftung mit Bezug auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ wesentlich mitbetreut hat, eine eigene Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese?
4. Wenn Frage 2 bejaht wird, hat sich die Bundesregierung zu der Aussage, „Steinewerfen finde ich persönlich pädagogisch sinnvoll & bei d. richtigen Zielen unterstützenswert!“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), auf einem Twitter-Account, den ein Mitarbeiter der Amadeu Antonio Stiftung mit Bezug auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ wesentlich mitbetreut hat, eine eigene Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kommentiert Aussagen einzelner Personen auf Social Media-Kanälen nicht.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Form die digitalen Streetworker des Modellprojekts „Good Gaming – Well Played Democracy“ bei den Diskussionen von Spielern und Nutzern in digitalen Communities einschreiten und inwiefern eine qualitativ-fachliche Kontrolle ihrer Tätigkeit stattfindet (wenn ja, bitte ausführen)?

Die Arbeits- und Vorgehensweise der Projektmitarbeitenden im Modellprojekt „Good Gaming – Well Played Democracy“ wird in der Projektpublikation „Unverpixelter Hass – Toxische und rechtsextreme Gaming Communitys“ ausführlich dargelegt (<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2022/02/unverpixelter-hass-netz-final.pdf>). Wie alle Projekte, die im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert werden, nimmt das Modellprojekt an der begleitenden Erfolgskontrolle teil und wird wissenschaftlich begleitet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

6. Hat die Beschäftigung von Extremisten Auswirkungen für die Bewilligung von Fördergeldern für Stiftungen und Projekte im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und wenn ja, welche?
7. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob bei der Amadeu Antonio Stiftung extremistische Mitarbeiter beschäftigt werden?

8. Wenn Frage 7 bejaht wird, liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zur Zahl der bei der Amadeu Antonio Stiftung möglicherweise beschäftigten Mitarbeiter mit extremistischem Hintergrund vor, und auf wie hoch schätzt die Bundesregierung ggf. deren Anzahl (bitte ggf. nach rechtsextremistisch, islamistisch und linksextremistisch aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die geförderten Träger haben eine Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die freiheitliche demokratische Grundordnung, die in einem Begleitschreiben als Bestandteil des Zuwendungsbescheids dargelegt ist. Darin werden alle Zuwendungsempfänger darauf hingewiesen, dass eine Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller oder immaterieller Leistungen auszuschließen ist. Zusätzlich wird u. a. klargestellt, dass Personen oder Organisationen, von denen bekannt ist, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, nicht mit der Durchführung eines Projekts bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden dürfen.

Jeder Verstoß hiergegen eröffnet die rechtliche Möglichkeit, Fördermittel, die an extremistische Organisationen geflossen sind, zurückzufordern.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Beschäftigung links-extremistischer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vor.

9. In welcher Höhe wurde das Modellprojekt „Good Gaming – Well Played Democracy“ der Amadeu Antonio Stiftung durch die Bundesregierung mit finanziellen Zuwendungen ausgestattet (bitte nach Jahren und jeweiliger Förderhöhe aufschlüsseln)?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert das Modellprojekt „Good Gaming – Well Played Democracy“ seit Beginn der 2. Förderperiode des Bundesgramms „Demokratie leben!“. In den Förderjahren 2020 und 2021 wurde das Projekt durch den Zuwendungsempfänger Forschungsgruppe Modellprojekte e. V. umgesetzt. Seit dem Förderjahr 2022 wird das Projekt durch die Amadeu Antonio Stiftung umgesetzt. Die Höhe der jährlichen Förderung ist der Programmwebseite (<https://www.demokratie-leben.de/>) zu entnehmen.

10. Wurden durch die Bundesregierung diesbezügliche (vgl. Frage 9) Personalkosten gefördert, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte nach Zeitraum, Anzahl und Monatsarbeitsstunden der Stellen sowie konkreten inhaltlichen Aufgaben aufschlüsseln)?

Im Rahmen der Förderung des Modellprojekts „Good Gaming – Well Played Democracy“ wurden folgende Personalkosten als zuwendungsfähig anerkannt:

2020: 179.779,00 Euro,

2021: 189.862,19 Euro,

2022: 204.115,10 Euro,

2023: 186.307,47 Euro.

Darüber hinaus liegen keine statistischen Auswertungen im Sinne der Fragestellung vor.

11. Wurden durch die Bundesregierung diesbezügliche (vgl. Frage 9) Kosten für Mietkosten für Büroräumlichkeiten sowie zur Anmietung von Veranstaltungsräumlichkeiten gefördert, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte nach Jahresscheiben, Zweck und Lokalität der Anmietung aufschlüsseln)?
12. Ist der Bundesregierung bekannt, ob bewilligte Fördermittel des Bundes von der Amadeu Antonio Stiftung für Verpflegungskosten eingesetzt wurden, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte ausführen und nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
13. Ist der Bundesregierung bekannt, ob bewilligte Fördermittel des Bundes von der Amadeu Antonio Stiftung für Reisekosten eingesetzt wurden, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte nach Jahresscheiben und jeweiligem Projekt aufschlüsseln)?

Die Fragen 11 bis 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Ausgabepositionen werden im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ in der Position Sachausgaben gebündelt beantragt. Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen ist folglich nicht möglich. Im Rahmen der Förderung des Modellprojekts „Good Gaming – Well Played Democracy“ wurden folgende Sachausgaben als zuwendungsfähig anerkannt:

2020: 18.475,55 Euro,

2021: 19.410,50 Euro,

2022: 21.150,40 Euro,

2023: 21.069,90 Euro.

Darüber hinaus liegen keine statistischen Auswertungen im Sinne der Fragestellungen vor.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, ob bewilligte Fördermittel des Bundes von der Amadeu Antonio Stiftung für Spesen oder sonstige, im Einzelnen nicht nachvollziehbare, Ausgaben eingesetzt wurden, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Spesen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Informationen zu sonstigen nicht nachvollziehbaren Kosten im Projekt „Good Gaming – Well Played Democracy“ liegen nicht vor.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, ob das o. g. Modellprojekt Mittel aus anderen Quellen, etwa aus privaten Quellen, aus Mitteln von Kommunen, Ländern oder der Europäischen Union, erhielt, und wenn ja, welche (bitte nach Jahren, Projekten, Inhalten und Höhe aufschlüsseln)?

Das Modellprojekt „Good Gaming – Well Played Democracy“ erhält folgende Kofinanzierung:

Kofinanzierungsgeber	Fördersumme
Amadeu Antonio Stiftung	2020: 20.000,00 €
	2021: 22.000,00 €
Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung	2023: 25.000,00 €

16. Gab es seit Bestehen des o. g. Modellprojekts Kooperationen im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung mit dem Modellprojekt, etwa in Form der Beauftragung von Vorträgen, Workshops o. ä. Dienstleistungen oder sonstige privatrechtliche Geschäftsbesorgungsvereinbarungen, und wenn ja, welche (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
17. Wenn die Frage 16 bejaht wird, welchen Inhalts waren die etwaig durchgeführten Dienstleistungen bzw. Geschäftsbesorgungsvereinbarungen?
18. Wenn die Frage 16 bejaht wird, welche Kosten sind der Bundesregierung ggf. dabei entstanden?

Die Fragen 16 bis 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Das Modellprojekt wird im Rahmen einer Zuwendung gefördert.

19. Gab es seit Bestehen des o. g. Modellprojektes Konsultationen, Hintergrundgespräche, Besuche oder sonstige Zusammenkünfte zwischen Mitarbeitern, Projektbeteiligten oder anderweitig in organisatorischen Zusammenhängen mit dem Modellprojekt stehenden Personen und Vertretern der Bundesregierung bzw. Vertretern ihrer Behörden und sonstigen Einrichtungen, und wenn ja, welche (bitte nach Jahresscheiben und Gegenstand der Unterhaltung aufschlüsseln)?

Im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle stehen die Bewilligungsbehörden im kontinuierlichen Kontakt mit den Zuwendungsempfängern. Darüber hinaus werden Zuwendungsempfänger regelmäßig zu programminternen Veranstaltungen etc. eingeladen, auf denen diese mit Vertreterinnen und Vertretern von Ministerien und nachgelagerten Bewilligungsbehörden zusammentreffen.

Darüber hinausreichende Treffen mit den Projektbeteiligten des Modellprojekts „Good Gaming – Well Played Democracy“ fanden nicht statt.

20. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie viele Seminare oder andere Veranstaltungen im Rahmen des geförderten Modellprojekts „Good Gaming – Well Played Democracy“ durch oder unter Beteiligung der Amadeu Antonio Stiftung durchgeführt wurden, und wenn ja, welche Seminare oder Veranstaltungen sind das (bitte nach Jahresscheiben, Datum und Ort der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmer und Dauer der Veranstaltung aufschlüsseln)?

Es erfolgte keine standardisierte statistische Erfassung der Daten im Sinne der Fragestellung. Entsprechend der Ergebnis- bzw. Sachberichte wurden im Rahmen des Modellprojekts „Good Gaming – Well Played Democracy“ jedoch mindestens 30 Workshops im Förderzeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 durchgeführt.

21. Wurden der SOS-Kinderdorf e. V. und die SOS-Kinderdorf-Stiftung sowie eventuell weitere Vereine und Stiftungen der SOS-Kinderdörfer von der Bundesregierung gefördert, und wenn ja, in welcher Höhe (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller, bitte nach juristischer Person, Jahr und Höhe tabellarisch aufschlüsseln)?

Die Frage wird mit einer Übersicht in der Anlage 1\* beantwortet.

Da in der Frage keine zeitliche Eingrenzung vorgenommen wird, wird die Ausweisung der Förderung auf die aktuelle Legislatur bzw. die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 beschränkt.

22. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob bei den SOS-Kinderdörfern extremistische Mitarbeiter beschäftigt wurden oder werden (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Wenn derartige Erkenntnisse vorliegen und nach diesen solche Mitarbeiter beschäftigt werden, auf wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der bei den SOS-Kinderdörfern beschäftigten Mitarbeiter mit extremistischem Hintergrund ein (bitte nach rechtsextremistisch, islamistisch und linksextremistisch aufschlüsseln)?

Eine Beantwortung der Frage kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Um die Frage zu beantworten, ob Personen mit Bezug zu den benannten Phänomenbereichen als Mitarbeitende in Einrichtungen von SOS-Kinderdörfern in einem zeitlich nicht näher bestimmten Zeitraum beschäftigt sind oder waren, wäre die Sichtung eines immensen Aktenbestandes im Bereich der Fachabteilungen des BfV erforderlich.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (vgl. Urteil des BVerfG vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. In diesem konkreten Fall müssten Aktenbestände zu einem Personenpotenzial von mehreren 10 000 Personen gesichtet werden, da nicht nach bestimmten extremistischen Gruppierungen oder Personen gefragt wird, sondern nach der Tätigkeit extremistischer Personen in einem Verein, welcher selbst nicht im BfV bearbeitet wird. Eine Suchanfrage im elektronischen Aktensystem kann diese Suche aus mehreren Gründen nicht wesentlich erleichtern.

Zum einen kommt im konkret vorliegenden Fall erschwerend hinzu, dass der angefragte Verein Einrichtungen unter verschiedenen Namen betreibt (u. a. Kinderdorf, Dorfgemeinschaft, Familienzentrum, Hof, Mütterzentrum, Kindertreff, Kindertageszentrum). Im vorliegenden Fall müssten daher mehrere Suchen mit unterschiedlichen Suchbegriffen im elektronischen Aktensystem durchgeführt werden.

Zum anderen würde jede dieser Suchen dazu führen, dass alle Dokumente als Ergebnis aufgeführt werden, in denen Buchstabenfolgen genannt werden, die dem Suchbegriff entsprechen, die ggfs. aber auch weitere Buchstaben enthalten können. So würden bei der Suche nach „SOS“ eine riesige Menge an Treffern anfallen. Erschwerend kommt weiter hinzu, dass bei den jeweiligen Dokumenten nicht unmittelbar der Volltext oder die relevante Textpassage angezeigt wird, in denen die gesuchte Buchstabenfolge auftaucht. Vielmehr werden ledig-

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/5473 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

lich die betreffenden Dokumente aufgelistet, in denen der Suchbegriff enthalten ist.

Um prüfen zu können, ob es sich bei den Fundstellen tatsächlich um die oben genannte Organisation handelt, müsste die betreffende Fachabteilung das jeweilige Dokument, das seinerseits wiederum über eine sehr hohe Seitenzahl verfügen kann (z. B. Mitgliederzeitschrift oder längerer Zeitungsartikel) und eine Vielzahl von Anlagen aufweisen kann, in der elektronischen Akte aufrufen und manuell sichten. In einem zweiten Schritt müsste geprüft werden, ob in diesem Dokument dort beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genannt werden und ob für diese Erkenntnisse über einen extremistischen Hintergrund vorliegen. Dies würde jeweils einen erheblichen – je nach Umfang des Dokuments sogar einen immensen – Arbeitsaufwand verursachen.

Im Ergebnis würde nach allem eine Sichtung der Dokumente einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Personalressourcen unterschiedlicher Fachabteilungen für mehrere Monate vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen.



**Anlage zu Antwort auf Frage Nr. 21**

<b>Jahr</b>	<b>Kapitel / Titel</b>	<b>Zuwendungsempfänger</b>	<b>Fördersumme in Euro</b>
2021	3002 / 68541	SOS Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, 80639 München	7.219,54 €
2021	6092 / 89301	SOS-Kinderdorf e.V., 80639 München	48.400,00 €
2021	2302 / 68776	Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V.	7.295.612,00 €
2021	1703 / 68422	SOS-Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, 80639 München	500.255,76 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., "Gänseblümchen" Plötzkau	8.336,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., "Parkwichtel" Beesenlaublingen	8.336,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., Kindertagesstätte Koblenzer Str.	25.000,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., Kita Wunderwelt	20.834,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., Krippe am Banter Markt	25.000,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS Kinderdorf Niederrhein, Kindertagesstätte und Familienzentrum	2.087,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS- Kinderdorf Stuttgart, Kinder- und Stadtteilzentrum	6.253,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Familienzentrum Farbkleckse	25.000,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Kinderdorf Berlin, Kindertagesstätte	25.000,00 €

2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Kinderdorf Frankfurt	25.000,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Kinderdorf Pfalz Kindertagesstätte	6.253,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Kindervilla	25.000,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Kinderdorf Pfalz Kindertagesstätte	10.610,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Bernburg Kinder-Jugend und Familienhilfen	10.610,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Bernburg Kinder-Jugend und Familienhilfen	10.610,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Bernburg Kinder-Jugend und Familienhilfen	10.610,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Bernburg Kinder-Jugend und Familienhilfen	10.610,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Kinderdorf Lausitz	10.610,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS Kinderdorf Niederrhein, Inkita / Familienzentrum	10.610,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS Kinderdorf Niederrhein, Inkita / Familienzentrum	10.610,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Bernburg Kinder-Jugend und Familienhilfen	2.600,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Bernburg Kinder-Jugend und Familienhilfen	2.600,00 €
2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Bernburg Kinder-Jugend und Familienhilfen	2.600,00 €

2021	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Bernburg Kinder-Jugend und Familienhilfen	2.600,00 €
2022	3002 / 68541	SOS Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, 80639 München	44.064,38 €
2022	6092 / 89301	SOS-Kinderdorf e.V., 80639 München	18.000,00 €
2022	6092 / 68604	SOS Kinderdorf Niederrehein, 47533 Kleve	33.383,00 €
2022	2302 / 68776	Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V.	3.982.638,74 €
2022	1704 / 68422	SOS-Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, 80639 München	547.448,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., "Gänseblümchen" Plötzkau	25.000,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., "Parkwichtel" Beesenlaublingen	25.000,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., Kindertagesstätte Koblenzer Str.	25.000,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., Kita Wunderwelt	25.000,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., Krippe am Banter Markt	25.000,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS Kinderdorf Niederrhein, Kindertagesstätte und Familienzentrum	25.000,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS- Kinderdorf Stuttgart, Kinder- und Stadtteilzentrum	25.000,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Familienzentrum Farbkleckse	25.000,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Kinderdorf Berlin, Kindertagesstätte	25.000,00 €

2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Kinderdorf Frankfurt	25.000,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Kinderdorf Pfalz Kindertagesstätte	25.000,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Kindervilla	25.000,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Kinderdorf Pfalz Kindertagesstätte	3.780,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Bernburg Kinder-Jugend und Familienhilfen	3.780,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Bernburg Kinder-Jugend und Familienhilfen	3.780,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Bernburg Kinder-Jugend und Familienhilfen	3.780,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Bernburg Kinder-Jugend und Familienhilfen	3.780,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Kinderdorf Lausitz	3.780,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS Kinderdorf Niederrhein, Inkita / Familienzentrum	3.780,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS Kinderdorf Niederrhein, Inkita / Familienzentrum	3.780,00 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Bernburg Kinder-Jugend und Familienhilfen	20.296,23 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Bernburg Kinder-Jugend und Familienhilfen	24.488,28 €
2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Bernburg Kinder-Jugend und Familienhilfen	24.488,28 €

2022	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Bernburg Kinder-Jugend und Familienhilfen	24.488,28 €
2023	3002 / 68541	SOS Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, 80639 München	44.161,85 €
2023	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., "Gänseblümchen" Plötzkau	12.498,00 €
2023	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., "Parkwichtel" Beesenlaublingen	12.498,00 €
2023	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., Kindertagesstätte Koblenzer Str.	12.498,00 €
2023	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., Kita Wunderwelt	12.498,00 €
2023	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., Krippe am Banter Markt	12.498,00 €
2023	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS Kinderdorf Niederrhein, Kindertagesstätte und Familienzentrum	12.498,00 €
2023	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS- Kinderdorf Stuttgart, Kinder- und Stadtteilzentrum	12.498,00 €
2023	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Familienzentrum Farbkleckse	12.498,00 €
2023	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Kinderdorf Berlin, Kindertagesstätte	12.498,00 €
2023	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Kinderdorf Frankfurt	12.498,00 €
2023	1702 / 68402	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Kindervilla	12.498,00 €
2022/2023	1702 / 684 01	SOS-Kinderdorf e.V.	245.717,00 €

